

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER KREISSTADT ERBACH



Gemäß § 62 Absatz 5 der Hessischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 58 Absatz 6 der Hessischen Gemeindeordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, dass am

**Mittwoch, 06.03.2024, um 19:00 Uhr**  
**im Sitzungssaal (3. OG), Rathaus, Neckarstraße 3, 64711 Erbach**

eine öffentliche Sitzung

**des Ausschusses für Soziales, Familien und Sport**

stattfindet.

## **Tagesordnung:**

1. Genehmigung des Protokolls der 18. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Familien und Sport vom 29.01.2024
2. Förderprogramm "Sport integriert Hessen" (MI-1/2024)
3. Ausbau/Aufstockung der Kindertagesstätte Sonnenschein (VL-163/2023  
4. Ergänzung)
4. Anfragen und Mitteilungen

Erbach, 27.02.2024

Horst Pilger  
Ausschussvorsitzender



**19. Sitzung am Mittwoch, 06.03.2024, 19:03 Uhr bis 19:53 Uhr  
im Sitzungssaal (3. OG), Rathaus, Neckarstraße 3,  
64711 Erbach**

## Tagesordnung

1. Genehmigung des Protokolls der 18. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Familien und Sport vom 29.01.2024
2. Förderprogramm "Sport integriert Hessen" (MI-1/2024)
3. Ausbau/Aufstockung der Kindertagesstätte Sonnenschein (VL-163/2023  
4. Ergänzung)
4. Alternative Kita-Standorte
5. Anfragen und Mitteilungen
- 5 a. Konzept Unterbringung Obdachlosigkeit
- 5 b. Schulwegsicherung

## Anwesenheiten

### Anwesend:

#### Ausschuss für Soziales, Familien und Sport

Ausschussvorsitzender: Pilger, Horst  
stellv. Ausschussvorsitzende: Gebhardt, Gudrun  
Brunner, Ulrich  
Hofmann, Tobias  
Scheuermann, Volker

vertritt Frau Pamela  
Melanie Abraham (ÜWG)

#### Magistrat

Dr. Traub, Peter  
Eckert, Stefan  
Volk, Jürgen

#### Stadtverordnetenversammlung

Schwinn, Gernot

#### Schriftführung

Marquardt, Ute

vertritt Frau Nadine  
Neumeuer ( )

#### Verwaltung

Maurer, Jens. Stadtbaumeister

#### Gäste

**Nicht anwesend/Entschuldigt:**

Ausschuss für Soziales, Familien und Sport

Abraham, Pamela Melanie  
Wagner, Ella  
Walther, Herbert  
Weyrauch, Dominik

Magistrat

Erster Stadtrat:

Gieß, Erwin  
Barnack, Ursula  
Braun, Andreas  
Kelbert-Gerbig, Nicole  
Schöpp, Andreas  
Dr. Weber, Alwin

Stadtverordnetenversammlung

Marques Duarte, António  
Petersik, Erich  
Röck, Bernhard  
Weyrauch, Christa  
Bucher, Marcel  
Gänssle, Michael  
Wagner, Andreas

## Sitzungsverlauf

Ausschussvorsitzender Horst Pilger eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses für Soziales, Familien und Sport fest.

Ausschussmitglied Gudrun Gebhardt beantragt, eine Anfrage zum Thema „Ausbau Kinderbetreuungsangebote“ vor TOP 3 zu diskutieren. Dieser Antrag wird mit 4 Gegenstimmen abgelehnt. Ausschussvorsitzender Horst Pilger lässt anschließend darüber abstimmen, das Thema als neuen TOP 4 zu diskutieren. Diesem Vorgehen wird mehrheitlich zugestimmt.

<b>1.</b>	<b>Genehmigung des Protokolls der 18. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Familien und Sport vom 29.01.2024</b>
-----------	---

Da aus technischen Gründen nicht allen Ausschussmitgliedern das Protokoll vorliegt, wird die Abstimmung darüber verschoben.

### **Beschluss:**

**Das Protokoll der 18.Sitzung des Ausschusses für Soziales, Familien und Sport vom 29.01.2024 wird beschlossen.**

### **Abstimmung:**

**Abgesetzt**

<b>2.</b>	<b>Förderprogramm "Sport integriert Hessen"</b>	<b>MI-1/2024</b>
-----------	---	------------------

Hauptamtsleiterin Ute Marquardt führt zur Vorlage aus. Das Land zahlt die Förderung als Festbetragsfinanzierung von der die Sportcoaches, deren Weiterbildung und die Erbacher Projekte finanziert werden.

<b>3.</b>	<b>Ausbau/Aufstockung der Kindertagesstätte Sonnenschein</b>	<b>VL-163/2023 4. Ergänzung</b>
-----------	--	-------------------------------------

Hauptamtsleiterin Marquardt erläutert, dass die Außenfläche der Kita Sonnenschein groß genug ist auch nach der Erweiterung der Gruppen ausreichend ist.

Fraktionsvorsitzender Gernot Schwinn wird in der morgigen Haupt- und Finanzausschusssitzung beantragen, die Investitions-Nr. umzunennen in „Aufstockung Kita Sonnenschein“.

### **Beschluss:**

- 1. Der Sperrvermerk im Haushalt 2023 für die Investitions-Nr. I-365-0007 -KiTa-Neubau allgemein wird aufgehoben.**
- 2. Der Auszahlungsansatz der Investitions-Nr. I-365-0007 in Höhe von 300.000 € wird für den Ausbau der Kita Sonnenschein verwendet.**
- 3. Erforderliche Nachfinanzierungen sind im Investitionsprogramm 2024 zu veranschlagen.**

### **Abstimmung:**

**4 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)**

<b>4.</b>	<b>Alternative Kita-Standorte</b>
-----------	-----------------------------------

Ausschussmitglied Gudrun Gebhardt berichtet, dass das Unternehmen Bosch Rexroth im kommenden Jahr das Forschungszentrum auflöst und insoweit 1.600 m<sup>2</sup> auf dem Firmengelände freiwerden. Das Unternehmen hat in der Vergangenheit Planungen für eine Betriebskita entwickelt.

Die Stadt sollte Kontakt mit der Betriebsführung aufnehmen.

In diesem Zusammenhang berichtet Bürgermeister Dr. Traub von den Gesprächen mit dem Kreisverband des DRK. Das DRK beabsichtigt, eine Kita zu bauen und zu betreiben. Sobald das Konzept fertiggestellt ist, wird es in die politische Diskussion eingebracht.

Fraktionsvorsitzender Schwinn regt an, die Verantwortlichen des DRK und Bosch Rexroth zusammenzubringen.

Ausschussmitglied Gudrun Gebhardt fragt nach dem Vorgehen vor Ort, wenn es zur Aufstockung der Kita Sonnenschein kommt. Wie wird ausgebaut? Wo werden die Kinder betreut?

Hauptamtsleiterin Marquardt geht davon aus, dass der Zugang während des Baus seitlich über den Garten/das Außengelände erfolgt. Mit der Leiterin Tanja Lehwald ist abgesprochen, dass während der Bauphase das Vereinshaus genutzt werden kann.

<b>5.</b>	<b>Anfragen und Mitteilungen</b>
-----------	----------------------------------

<b>5 a.</b>	<b>Konzept Unterbringung Obdachlosigkeit</b>
-------------	--

Ausschussvorsitzender Pilger fragt nach dem Fortgang des Konzeptes für die Unterbringung von Obdachlosen und der Einbindung der AWO Odenwald.

Bürgermeister Dr. Traub und Hauptamtsleiterin Marquardt gehen darauf ein, dass das Konzept fertiggestellt ist und die AWO in Kooperation mit der Stadt Erbach die Betreuung und Beratung der Obdachlosen übernehmen kann. Derzeit finden Gespräche mit Michelstadt statt, da die Nachbarstadt sich vorstellen kann, das Projekt interkommunal auf die Beine zu stellen.

<b>5 b.</b>	<b>Schulwegsicherung</b>
-------------	--------------------------

Ausschussvorsitzender Pilger fragt nach dem Sachstand des Projektes Schulwegsicherung. Hauptamtsleiterin Marquardt berichtet, dass derzeit Termine mit der ivm (Integriertes Verkehrs- und Mobilitätsmanagement Region Frankfurt RheinMain) abgestimmt werden, um eine erste Informationsveranstaltung zum Thema zu organisieren.

Horst Pilger  
Ausschussvorsitzender

Ute Marquardt  
Schriftführerin

# Mitteilungsvorlage

19.01.2024

## Drucksache MI-1/2024

- öffentlich -

Aktenzeichen:	1.1 wey
Fachbereich:	Gremienservice
Sachbearbeitung:	Dennis Weyrich

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Kreisstadt Erbach	05.02.2024	zur Kenntnis
Ausschuss für Soziales, Familien und Sport	11.03.2024	zur Kenntnis

### Förderprogramm "Sport integriert Hessen"

#### **Mitteilung:**

Die Kreisstadt Erbach beantragt seit 2018 jährlich Fördermittel aus dem Förderprogramm „Sport integriert Hessen“.

Das Förderprogramm „Sport integriert Hessen“ unterstützt hessische Städte und Gemeinden, die die Möglichkeiten des Sports zur Integration und sozialen Teilhabe nutzen möchten. Individuelle Gestaltungsspielräume ermöglichen den Städten und Gemeinden, speziell auf die Situation vor Ort abgestimmte Maßnahmen und Projekte umzusetzen. „Sport-Coaches“ helfen bei der Koordination der Angebote für und mit Geflüchteten, Menschen mit Migrationshintergrund sowie sozial benachteiligten Personen.

Die Fördermittel können für folgende Bereiche verwendet werden:

- Aufwandsentschädigung für den/die Sport-Coach(es)
- Aufwandsentschädigung für Sport-Coach(es) mit persönlicher Zuwanderungsgeschichte (Sport-Coach-Tandem)
- Aufwandsentschädigung für Personen, die Sportangebote mit und für Geflüchtete, Menschen mit Migrationshintergrund und sozial benachteiligte Menschen anleiten
- Sachmittel für Sportangebote der oben genannten Zielgruppen (insbesondere Sportkleidung, -material, Transportkosten)
- Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen aus dem Bereich des organisierten Sports, die im Rahmen von Tandems mit mindestens einer Person mit Migrationshintergrund absolviert werden
- Schulungsmaßnahmen mit dem inhaltlichen Schwerpunkt „Sport mit Geflüchteten“ oder „Interkulturelle und soziale Kompetenz für Sportvereine“.

Die Fördersumme richtet sich nach den Regelleistungsberechtigten.

Die Kreisstadt Erbach erhält seit 2023 eine Fördersumme von 13.400 €. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- 8.000 € für die Betreuung von Geflüchteten, Menschen mit Migrationshintergrund und sozial benachteiligten Menschen
- 3.000 € für die Aufwandsentschädigung für einen zusätzlichen Sport-Coach mit persönlicher Zuwanderungsgeschichte im Rahmen eines Sport-Coach-Tandems
- 2.400 € für Ausbildungs – und Qualifizierungsmaßnahmen von Tandems sowie für weitere Schulungsmaßnahmen

Im Jahr 2023 wurde die Fördersumme wie folgt verausgabt:

- Aufwandsentschädigungen für die beiden Sport-Coaches
  - Benjamin Reimer (Sport-Coach) und Mariusz Rutkowski (Tandem Sport-Coach)

- für das ingetrative Basketballturnier
- Qualifikation zum Sport-Coach
- Rasenfieber-Event
- Nutzung der Soccarena-Heidelberg inkl. Busfahrt
- Besuch Eissporthalle
- Besuch Trampolinpark
- Besuch Fahr-Werk Groß-Zimmern
- Teamsportbekleidung

Die Resonanz ist stets sehr gut. Bei begrenztem Angebot übertrifft die Nachfrage das Angebot.

Dr. Peter Traub  
Bürgermeister

**Anlage(n):**

- (1) Förderrichtlinie Programm „Sport integriert Hessen“**
- (2) Antrag auf Gewährung einer Landeszuwendung des HMdIS**
- (3) Sport-Coaches – Anforderungsprofil und Aufgaben**
- (4) Beispiele für mögliche Verwendungszwecke**
- (5) Sachbericht zum Verwendungsnachweis Sportcoach 2023**

## Förderrichtlinie Programm „Sport integriert Hessen“

### 1. Zielsetzung

Das Programm „Sport integriert Hessen“ baut auf dem Förderprogramm „Sport und Flüchtlinge“ auf. Es unterstützt hessische Gemeinden, die Integration und Teilhabe durch Sport für Geflüchtete und Menschen mit Migrationshintergrund sowie sozial benachteiligte Menschen durch besondere Angebote ermöglichen und unterstützen. Die Personen der Zielgruppen bedürfen einer gesonderten Ansprache und Unterstützung zur Mitwirkung an Sportangeboten in den hessischen Sportvereinen. Zudem sind diese Personengruppen regelmäßig weniger sporttreibend und in besonderer Weise von Bewegungsmangel betroffen.

Sport eignet sich in besonderer Weise als Teilhabe- und Integrationsplattform. Sporttreiben ist ein kultur- und schichtübergreifendes Phänomen. Die Regeln des Sports sind universell und Sprachprobleme können durch nonverbale Kommunikation überwunden werden.

Im Rahmen des Programms werden Sport- und Bewegungsangebote im Regelfall von Sportvereinen für und mit den oben genannten Zielgruppen sowie der Einsatz von Sport-Coaches gefördert. Begegnungsorte und Orte der Kommunikation werden geschaffen und passende Sport- und Bewegungsangebote entwickelt. Im Sinne einer präventiven Gesundheitsförderung werden Personen aus den Zielgruppen zum Sporttreiben sowie für Mitgliedschaften in Sportvereinen motiviert. Durch Unterstützung von gezielten Qualifizierungs- und Beteiligungsmaßnahmen sowie durch die Förderung von Sport-Coach-Tandems werden Personen aus den Zielgruppen zudem für ein ehrenamtliches Engagement oder eine sonstige freiwillige Tätigkeit insbesondere im Sportverein gewonnen.

Das Programm nutzt die bestehenden lokalen Teilhabe- und Integrationsstrukturen des Vorgängerprogramms „Sport und Flüchtlinge“ und baut diese nach-



haltig aus. Als dauerhafte Ansprechpersonen kommt Sport-Coaches die Aufgabe zu, Kontakte zwischen Sportvereinen, Institutionen und den Zielgruppen herzustellen, zu vermitteln sowie lokale Netzwerke aufzubauen und zu begleiten. So entfaltet das Programm mit seinen nachhaltigen Strukturen eine gesamtgesellschaftliche Wirkung mit dauerhaften Ansprechpersonen. Innerhalb der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen trägt das Programm durch Sport- und Bewegungsangebote zur präventiven Gesundheitsförderung und strukturierten Freizeitgestaltung bei.

## **2. Antragsberechtigung und Antragsgrundlage**

Antragsberechtigt sind alle hessischen Gemeinden die gemäß Ziffer 4 die genannten Fördervoraussetzungen erfüllen. Antragsgrundlage sind die zum 31.08. des Vorjahres der Bundesagentur für Arbeit gemeldeten Regelleistungsberechtigten nach dem Sozialgesetzbuch II in der Gemeinde. Gemeinden in denen zum Stichtag weniger als 50 Regelleistungsberechtigte gemeldet sind, können gemeinsam mit anderen Gemeinden einen Antrag stellen. Eine interkommunale Zusammenarbeit ist ausdrücklich erwünscht. In begründeten Einzelfällen kann eine Förderung an eine einzelne Gemeinde auch dann gewährt werden, wenn die Zahl der gemeldeten Regelleistungsberechtigten unter 50 liegt.

Gemeinden in denen eine Hessische Erstaufnahmeeinrichtung (inkl. deren Außenstellen und „Notaufnahmeeinrichtungen“) besteht, können zusätzliche Fördermittel für diese beantragen.

## **3. Gegenstand der Förderung**

### **3.1 Regelförderung (Basisantrag)**

#### **3.1.1 Sport-Coach**

Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des jeweilig gültigen Steuerfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26 Satz 1 EStG oder Personalkosten für den oder die Sport-Coaches für die Ausübung der Tätigkeit als Sport-Coach

### 3.1.2 „Übungsleiter-Vergütung“

Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des jeweils gültigen Steuerfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26 Satz 1 EStG oder Personalkosten für eine oder mehrere Personen zur Anleitung von integrativen und sozialen Sportangeboten

### 3.1.3 Sachmittel

- Ausgaben für bewegliche Sachen (insbesondere Sportkleidung und -material) für die Nutzung bei integrativen und sozialen Sportangeboten in Höhe von bis zu 20% der bewilligten Fördersumme.
- Ausgaben für Transportkosten.

In begründeten Ausnahmefällen können nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport Fördermittel für unbewegliche Sachen für integrative und soziale Sportangebote verwendet werden sowie der vorgenannte Prozentsatz überschritten werden. Dies gilt insbesondere für größere Gemeinschaftsunterkünfte.

#### Sonderregelung Hessische Erstaufnahmeeinrichtungen:

- Ausgaben für bewegliche und unbewegliche Sachen (insbesondere Sportkleidung und -material) für integrative Sportangebote.
- Ausgaben für Transportkosten.

### 3.1.4 Einmalzahlung gemäß Ziffer 4.5

## 3.2 Die Regelförderung ergänzende Förderung (Zusatzanträge)

### 3.2.1 Sport-Coach Tandem

Kumulierte Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweils für eine Person gültigen Steuerfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26 Satz 1 EStG für einen oder mehrere zusätzliche(n) Sport-Coach mit persönlicher Zuwanderungsgeschichte, der oder die zusammen mit einem Sport-Coach ohne eigenen Zuwanderungshintergrund die entsprechenden Aufgaben wahrnimmt oder wahrnehmen.

### 3.2.2 Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen

- a. Ausgaben für die Teilnahme an Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen aus dem Bereich des organisierten Sports, die mit dem Ziel der Aufnahme einer freiwilligen Tätigkeit in einem Sportverein absolviert werden. Gefördert werden ausschließlich Tandems, die aus einer Person mit persönlicher Flucht- und Zuwanderungsgeschichte und einer weiteren Person ohne einen btisolchen Zuwanderungshintergrund bestehen.
- b. Ausgaben für die Durchführung oder Teilnahme an Schulungsmaßnahmen vor Ort im Kontext von Sportvereinen aus dem Bereich „Interkulturelle und soziale Kompetenz für Sportvereine“ und/oder „Sport mit Flüchtlingen im Verein“. Voraussetzung ist eine nachhaltige Anbindung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einen Sportverein der Gemeinde, der integrativ tätig und/oder sozial engagiert ist oder dies für die Zukunft plant.

Die Förderung gemäß Ziffer 3.2.2 richtet sich an alle Personen, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Tätigkeit als Sport-Coach ist dafür nicht erforderlich.

### 3.3 Nicht zuwendungsfähig sind

- 3.3.1 Cateringkosten bei Sportfesten, Turnieren, etc.
- 3.3.2 Mitgliedsbeiträge, individuelle Kurs- und Teilnahmegebühren
- 3.3.3 Gebühren für Spieler- und Startpässe
- 3.3.4 Platz- und Hallenmieten (Ausnahme: Mieten und Eintrittsgelder für Schwimmbäder bei Schwimmkursen)
- 3.3.5 Kosten für bauliche Maßnahmen



#### 4. Fördervoraussetzungen

- 4.1 Der Bundesagentur für Arbeit sind zum 31.08. des Vorjahres mindestens 50 Regelleistungsberechtigte in der Gemeinde gemeldet und/oder in der Gemeinde befindet sich eine Hessische Erstaufnahmeeinrichtung (inklusive deren Außenstellen und „Notaufnahmeeinrichtungen“).
- 4.2 Die Gemeinde benennt eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter ihrer Verwaltung, der oder die eng mit dem Sport-Coach oder den Sport-Coaches der Gemeinde zusammenarbeitet und gegenüber der Sportjugend Hessen im Landessportbund Hessen e.V.<sup>1</sup> und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport als Ansprechperson fungiert. Die Sportjugend Hessen stellt ein Anforderungsprofil für diese Ansprechperson zur Verfügung.
- 4.3 Die Gemeinde muss mindestens einen Sport-Coach benennen. Alle benannten Sport-Coaches (auch Tandem-Sport-Coaches) müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung zu der Schulung gemäß Ziffer 4.4 angemeldet sein. Ein entsprechender Nachweis ist dem Antrag beizufügen. Die Sportjugend Hessen stellt Anforderungsprofile und Aufgabenbeschreibungen für Sport-Coaches zur Verfügung und ist bei der Suche von geeigneten Sport-Coaches behilflich.
- 4.4 Die Sport-Coaches sind verpflichtet, pro Kalenderjahr an einer speziell auf die integrative und soziale Arbeit im Sport ausgerichtete 1-tägigen Fortbildung der Sportjugend Hessen teilzunehmen. Diese Fortbildung dient sowohl der Qualitätssicherung des Programms als auch dem Aufbau von kommunalen integrativen und sozialen Netzwerken. Zur Förderung des Austauschs und der Netzwerkarbeit wird allen Sport-Coaches die Teilnahme an einem 1/2-tägigen Regionaltreffen pro Kalenderjahr empfohlen.
- 4.5 Die Gemeinde entrichtet an die Sportjugend Hessen pro Bewilligungsjahr eine einmalige pauschale Zahlung in Höhe von 250 Euro für die Organisation und Durchführung der Schulungsmaßnahmen zur Qualifizierung als Sport-Coach gem. Ziffer 4.4 sowie für die Beratungstätigkeit gegenüber Sport-Coaches und Gemeinden. Der Betrag kann aus der Bewilligungs-

---

<sup>1</sup> Im Folgenden „Sportjugend Hessen“ genannt.

summe beglichen werden. An einzelnen Schulungsmaßnahmen (bspw. Regionaltreffen) können nach Abstimmung mit der Sportjugend Hessen weitere auf kommunaler Ebene in die Arbeit mit Sport-Coaches eingebundene Personen teilnehmen. Für diese Personen sind keine gesonderten Schulungskosten zu entrichten.

4.6 Zur Erreichung des Förderzwecks darf die Gemeinde die Fördermittel an Dritte weitergeben. Dies kann in eigener Zuständigkeit des Zuwendungsempfängers unverzüglich nach Zuweisung unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen erfolgen. Hierbei ist durch den Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch den Dritten auferlegt werden. Insbesondere muss der Letztempfänger die Gewähr für eine mit den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

## **5. Umfang der Förderung**

5.1 Erfüllt eine antragstellende Gemeinde die Fördervoraussetzungen, erhält sie für die Fördergegenstände gemäß 3.1 eine pauschale Zuwendung gemäß Tabelle 1. Die Höhe der Zuwendung staffelt sich in Abhängigkeit der der Bundesagentur für Arbeit zum 31.08. des Vorjahres gemeldeten Regelleistungsberechtigten in der Gemeinde wie folgt:

<b>Anzahl Regelleistungsberechtigte zum 31.08. des Vorjahres</b>	<b>Bewilligungsvolumen</b>
< 50	Gemeinden, in denen zum 31.08. des Vorjahres der Bundesagentur für Arbeit weniger als 50 Regelleistungsberechtigte gemeldet wurden, können in Form einer interkommunalen Zusammenarbeit gemeinsam mit anderen Gemeinden einen Antrag stellen, insoweit insgesamt mindestens 50 Regelleistungsberechtigte in den beantragenden Gemeinden gemeldet sind. In begründeten Ausnahmefällen können Gemeinden mit weniger als 50 Regelleistungsberechtigte auf Antrag bei Vorlage einer einfachen Projektbeschreibung und eines Kostenplans eine Zuwendung von bis zu 5.000 Euro erhalten.
50 - 400	6.000 Euro
401 – 1.000	8.000 Euro
1.001 – 1.500	10.000 Euro
1.501 – 2.000	12.000 Euro
2.001 – 3.000	16.000 Euro
3.001 – 4.000	20.000 Euro
4.001 – 10.000	25.000 Euro
10.001 – 25.000	30.000 Euro
25.001 – 50.000	35.000 Euro
> 50.000	40.000 Euro

Tabelle 1: Regel-Förderung

In begründeten Einzelfällen (Erhöhung der Anzahl der Regelleistungsberechtigten in der Gemeinde unterjährig um mindestens 30 Prozent im Vergleich zum 31.08. des Vorjahres) kann nach vorheriger Absprache mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport ein weiterer Förderantrag



pro Kalenderjahr und Gemeinde bis zum 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres gestellt werden. Die Höhe der Zuwendung bemisst sich aus Tabelle 1 abzüglich des bereits bewilligten Fördervolumens.

5.2 Einer antragsstellenden Gemeinde, in der eine Erstaufnahmeeinrichtung (inklusive deren Außenstellen und „Notaufnahmeeinrichtungen“) besteht und die die Fördervoraussetzungen erfüllt, kann zusätzlich zu Ziffer 5.1 eine pauschale Zuwendung gemäß Tabelle 2 für Erstaufnahmeeinrichtungen gewährt werden. Die Höhe der Zuwendung staffelt sich in Abhängigkeit von der Anzahl der untergebrachten Geflüchteten zum Antragszeitpunkt wie folgt:

<b>Anzahl untergebrachter Geflüchteter zum Antragszeitpunkt</b>	<b>Bewilligungsvolumen</b>
< 500	5.000 Euro
500 – 1.000	10.000 Euro
> 1.000	15.000 Euro

Tabelle 2: Förderung bei in Erstaufnahmeeinrichtungen und deren Außenstellen sowie in Notunterkünften untergebrachten Geflüchteten

Besteht darüber hinaus weiterer Förderbedarf, kann die Gemeinde in Ergänzung zum Basisantrag bis zu zweimal im Kalenderjahr zusätzliche Fördermittel beantragen. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport entscheidet nach Beteiligung des Dezernat 74 beim Regierungspräsidium Gießen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über eine zusätzliche Bewilligung.

Über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gemäß Ziffer 5.2 entscheidet die Gemeinde unter Beteiligung der Erstaufnahmeeinrichtung.

5.3 Beantragt die Gemeinde zusätzlich zur Regelförderung gemäß Ziffer 5.1 und 5.2 eine Zuwendung für die Fördergegenstände gemäß Ziffer 3.2, erhält sie über die Regelförderung hinausgehende pauschale Förderungen, deren Höhen sich wie folgt bemessen:

- 5.3.1 Kumulierte Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweils für eine Person gültigen Steuerfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26 Satz 1 EStG für einen oder mehrere zusätzliche(n) Sport-Coach mit persönlicher Zuwanderungsgeschichte gemäß Ziffer 3.2.1. Der Antrag auf Förderung nach der Ziffer 5.3.1 kann bis zum 30.06. des Jahres gestellt werden.
- 5.3.2 2.400 Euro für Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen von Tandems und für die Schulungsmaßnahmen gemäß Ziffer 3.2.2. Der Antrag auf Förderung nach der Ziffer 5.3.2. kann bis zum 30.09. des Jahres gestellt werden.

## **6. Antragsverfahren**

- 6.1 Die Gemeinde kann pro Kalenderjahr einen Antrag auf Förderung stellen. Ausnahmen gelten bei unterjähriger Erhöhung der Zahl Regelleistungsberechtigten gemäß Ziffer 5.1, für den Bereich der Erstaufnahmeeinrichtungen gemäß Ziffer 5.2, für Sport-Coach-Tandems gemäß Ziffer 5.3.1 und für Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.3.2.
- 6.2 Mit dem Antragsformular „Sport integriert Hessen“ ist von der Gemeinde verbindlich zu bestätigen, dass die Voraussetzungen der Förderung nach Ziffer 4 erfüllt sind und eine zweckgebundene Verwendung der Mittel gemäß Ziffer 3 erfolgt.
- 6.3 Der Antrag ist dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden spätestens bis zum 30.04. des jeweiligen Kalenderjahres vorzulegen. Auch etwaige Folge- und Zusatzanträge gemäß Ziffer 6.1 unter Berücksichtigung der jeweiligen Antragsfristen sind an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport zu richten.
- 6.4 Zur Antragsstellung ist vornehmlich das Onlineformular zu verwenden. Dieses ist über den auf der Internetseite des Hessisches Ministerium des Innern und für Sport ([www.sport.hessen.de](http://www.sport.hessen.de)) veröffentlichten Link zu erreichen. Antragsformulare in Papierform können bei Bedarf beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden angefragt werden.



6.5 Gemeinden, die bis zum 30.04. des jeweiligen Kalenderjahres beabsichtigen, gemäß Ziffer 6.1 einen Förderantrag zu stellen, wird die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der unter Ziffer 3 aufgeführten Verwendungszwecke bereits ab dem 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres erlaubt (vorzeitiger Maßnahmenbeginn). Diese Zustimmung steht unter dem Vorbehalt einer tatsächlichen Antragstellung der Gemeinde bis zum 30.04. im jeweiligen Kalenderjahr. Das Refinanzierungsverbot, das eine Förderung ausschließt, wenn eine Maßnahme ohne eine vorher erteilte Förderzusage begonnen wird, gilt insoweit nicht. Aus dieser Zustimmung leitet sich kein Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Landeszuwendung ab. Die Zustimmung gilt nicht für Förderanträge bei der unterjährigen Erhöhung der Zahl der Regelleistungsberechtigten gemäß Ziffer 5.1 und für Zusatzanträge für den Bereich der Erstaufnahmeeinrichtungen gemäß Ziffer 5.2 sowie für Förderanträge, die nach dem 30.04. gemäß Ziffer 5.3.1 und Ziffer 5.3.2 gestellt werden.

6.6 Es gelten die allgemeinen haushaltrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der LHO und die VV zu § 44 LHO, soweit keine abweichenden Festlegungen getroffen wurden.

6.7 Eine Förderung von Gemeinden für Fördergegenstände gem. Ziffer 3 dieser Förderrichtlinie schließt eine Förderung desselben Sachverhalts durch die Sportförderrichtlinie vom 04.06.2020 aus.

## **7. Bewilligungsverfahren**

Die eingegangenen Förderanträge werden nach Eingangsdatum geprüft und nach Maßgabe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport bewilligt, sofern die Antragsunterlagen vollständig sind und die Anerkennungskriterien erfüllt sind. Frühestes Antragsdatum ist der 01.01. des jeweiligen Jahres. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport entscheidet abschließend über die Bewilligung.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## **8. Auszahlung und Rückzahlung**

8.1 Die Zuweisungen werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Antragsfristen gem. Ziffer 6.3 im Kalenderjahr der Antragsstellung in bis zu drei Raten ausgezahlt.

8.2 Insbesondere bei Vorliegen einer oder mehrerer der nachfolgender Voraussetzungen ist der gesamte oder anteilige Betrag von der Gemeinde zurückzuzahlen:

- Der/die Sport-Coach(es) nimmt nicht gemäß Ziffer 4.4 bis zum Ende des Bewilligungsjahres an einer auf die Arbeit als Sport-Coach ausgerichteten Schulung der Sportjugend Hessen teil und/oder
- die Grundlage für eine zweckgebundene Mittelverwendung (bspw. Schließung aller Erstaufnahmeeinrichtungen in einer Gemeinde) entfällt und/oder
- der Antragsteller hat zum Antragszeitpunkt Fehlangaben gemacht und/oder
- bis zum 31.12. des Bewilligungsjahres konnten nicht alle bewilligten Fördermittel zweckentsprechend verausgabt werden und/oder
- es zeigt sich, dass weitere Bewilligungsvoraussetzungen nicht vorlagen.

## **9. Verwendungsnachweis**

Der Einfache Verwendungsnachweis mit einem zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben ist dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport zusammen mit einem Sachbericht bis zum 31.03. des auf die Bewilligung folgenden Jahres vorzulegen.

## **10. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Es besteht ein Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofs nach § 91 LHO. Die Zuwendungsempfänger haben bei der Weitergabe der Zuwendung ausdrücklich auf das Prüfungsrecht des Rechnungshofs nach § 91 LHO auch beim Letztempfänger der Zuwendung hinzuweisen.

## 11. Umsetzung des Förderprogramms

Die Sportjugend Hessen unterstützt alle am Programm beteiligten Akteure, begleitet die Umsetzung dieser Förderrichtlinie und übernimmt im Programm insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung der Antragsteller bei der Beantragung und Umsetzung von Maßnahmen gemäß Ziffer 3
- Durchführung von Erfahrungsaustausch der beteiligten Akteure u.a. in Form von Informationsveranstaltungen, Standortbesuchen und Förderung der Vernetzung insbesondere zu anderen bereits bestehenden Strukturen im Bereich Integration auf regionaler Ebene
- Organisation und Durchführung von Basis-, Aufbauschulungen und Regionaltreffen
- Identifizierung und Aufbereitung von Beispielen guter Praxis
- Inhaltliche Weiterentwicklung des Programms

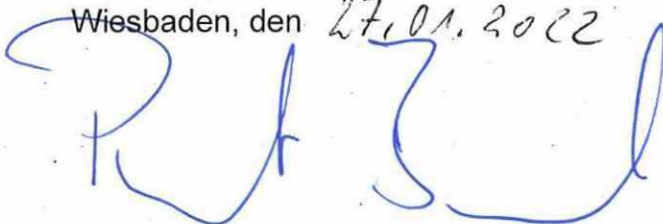
## 12. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Das Programm wird den Gemeinden durch Erlass auf dem Dienstweg sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport ([www.sport.hessen.de](http://www.sport.hessen.de)) und im Staatsanzeiger bekannt gegeben.

Es tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft. Es ersetzt das Programm „Sport und Flüchtlinge“ vom 01.01.2019.

Wiesbaden, den

27.01.2022



Peter Beuth

Staatsminister



## Anhang

### **Sonderregelung Haushaltsjahre 2022/2023:**

Hat eine antragstellende Gemeinde im Jahr 2021 Fördermittel (Basisantrag) aus dem Landesprogramm „Sport und Flüchtlinge“ erhalten und erhält sie gemäß Ziffer 5.1 eine um mindestens 20 % geringere Förderung als im Jahr 2021 so kann ihr auf Antrag und nach Prüfung durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport zusätzlich zu Ziffer 5.1 in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 eine weitere Förderung gewährt werden. Bei der Prüfung sind die in 2019 und/oder 2020 und/oder 2021 verausgabten Fördermittel zu berücksichtigen. Die Gesamtfördersumme darf die Förderung aus dem Jahr 2021 nicht übersteigen.

# Antrag auf Gewährung einer Landeszuwendung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport

im Rahmen des Landesprogramms „Sport integriert Hessen“ 2024

## 1. Antragsteller

Stadt/Gemeinde: Erbach  
Anschrift: Neckarstraße 3  
Postleitzahl Ort: 64711 Erbach  
Landkreis: Odenwald  
Ansprechperson: Herr  
Dennis Weyrich  
Telefon: 0606264220  
E-Mail-Adresse: dennis-weyrich@erbach.de

## Bankverbindung

IBAN: DE75508635130001052470

## weitere beteiligte Städte/Gemeinden

keine weitere Städte/Gemeinden

## 2. Angaben zur Anzahl gemeldeter Regelleistungsberechtigte sowie Anzahl untergebrachter Geflüchtete in Erstaufnahmeeinrichtungen

- a. Zum 31.08.2023 der Bundesagentur für Arbeit gemeldete Regelleistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch II in der Gemeinde:  
972 Regelleistungsberechtigte
- b. Zum Antragszeitpunkt in der Gemeinde untergebrachte Geflüchtete in hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen, deren Außenstellen und Notaufnahmeeinrichtungen:  
0 Geflüchtete

### 3. Angaben zum Sport-Coach

Wir benennen folgenden Sport-Coach (SC):

Name: Reimer, Benjamin  
Anschrift: Tannenweg 14 A  
64711 Erbach  
Telefon: 016099500785  
E-Mail: jugendarbeit@erbach.de

Der Coach ist zur Schulung angemeldet. Schulungsdatum: 26.04.2024.

Wir benennen folgenden Tandempartner (TPSC):

Name: Rutkowski, Mariusz  
Anschrift: In den Steingärten 35  
64711 Erbach  
Telefon: 017624380997  
E-Mail: mariuszr9@googlemail.com

Der Coach ist zur Schulung angemeldet. Schulungsdatum: 26.04.2024.

### 4. Angaben zur beantragten Förderung

Wir beantragen:

Ja Die Regelförderung gemäß Ziffer 5.1 und 5.2 der Förderrichtlinie

Zusätzlich zur Regelförderung beantragen wir:

Ja Die Förderung der Aufwandsentschädigung für einen Sport-Coach mit persönlicher Zuwanderungsgeschichte im Rahmen eines Sport-Coach-Tandems gemäß Ziffer 5.3.1 der Förderrichtlinie und/oder

Ja Die Förderung für Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen von Tandems sowie Kosten für Schulungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.3.2 der Förderrichtlinie

**Entsprechend der Förderrichtlinie wird folgendes Bewilligungsvolumen beantragt:**

Regelförderung für Regelleistungsberechtigte	8.000,00 Euro
Regelförderung für Erstaufnahmeeinrichtungen	0,00 Euro
Aufwandsentschädigung Sport-Coach-Tandem gemäß Ziffer 5.3.1 der Förderrichtlinie	3.000,00 Euro
Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen von Tandems sowie Kosten für Schulungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.3.2 der Förderrichtlinie	2.400,00 Euro
<b>Gesamtsumme</b>	<b>13.400,00 Euro</b>

### Zusätzliche Fördermittel

Zur Förderung von Sportangeboten mit Geflüchteten, Menschen mit Migrationshintergrund sowie sozial benachteiligten Menschen wurden durch den Antragsteller weitere Fördermittel beantragt bei:

- Nein Hessisches Ministerium für Soziales und Integration: „Förderung von Gemeinwesenarbeit in Stadtteilen und Quartieren mit besonderen sozialen und integrationspolitischen Herausforderungen.“
- Nein Sonstige Förderungen

### 5. Erklärungen des Antragsstellers

Im Rahmen des Antragsprozesses über das Onlineportal wurde die Richtigkeit der vorgenannten Angaben versichert.

Durch Opt-In (ausdrückliches Zustimmungsverfahren) wurde im Antrag bestätigt, dass

1. der Absender des Antrags für die Gemeinde/Stadt befugt ist, den Antrag auf Förderung aus dem Programm „Sport integriert Hessen“ zu stellen und insoweit im Auftrag der beantragenden Gemeinde/Stadt handelt,
2. der Antrag mit dem Sport-Coach abgestimmt wurde,
3. die Mittel ausschließlich für die in der Förderrichtlinie vom 01.01.2022 aufgeführten Verwendungszwecke verwandt werden,

4. die Gemeinde/Stadt an die Sportjugend Hessen pro Bewilligungsjahr eine einmalige pauschale Zahlung in Höhe von 250 Euro entrichtet. Der Betrag kann aus der Bewilligungssumme beglichen werden.

**Einwilligung elektronische Bescheidung: Ja**



## Programm „Sport integriert Hessen“ Sport-Coaches – Anforderungsprofil und Aufgaben

Sport-Coaches sind sportaffine Personen, die oftmals in Sportvereinen tätig sind oder sich im Rahmen der Freiwilligenarbeit für Geflüchtete, Personen mit Migrationshintergrund und sozial benachteiligte Personen engagieren. Sie kennen in der Regel viele örtliche Akteure und sind in lokalen Netzwerken aktiv. **Sport-Coaches sind „Kümmerer“, die Zielgruppe und Sportangebote zusammenbringen und bei Fragen und Anliegen beratend zur Seite stehen.**

### Aufgaben

Sport-Coaches sind Bindeglied und Vermittlungspersonen zwischen den Zielgruppen (Geflüchtete, benachteiligte Menschen, z. B. durch Herkunft, Bildung, Einkommen) und Sportangeboten insbesondere in Sportvereinen. Sie bringen sich in Netzwerke ein und bauen Kontakte auf – beispielsweise zwischen Flüchtlingsinitiativen, Sportvereinen, kommunalen Mitarbeitenden oder Wohlfahrtsorganisationen. Sie

- erfragen die Sportinteressen auf Seiten der Zielgruppen
- loten mit den Vorständen und Trainerinnen und Trainern die Interessen und Möglichkeiten der Sportvereine in Ihrer Stadt oder Gemeinde aus
- nehmen ggf. Kontakt zu weiteren Netzwerkpartnern in der Stadt oder Gemeinde auf, um neue Sport- und Bewegungsangebote zu initiieren oder bestehende Angebote auszubauen
- organisieren in der ersten Zeit die Begleitung von Interessierten zu Sportangeboten (und helfen ggf. bei der Organisation von Fahrgemeinschaften)
- führen regelmäßig Gespräche mit allen Beteiligten

### Voraussetzungen

(Ehrenamtliche) Sport-Coaches sind

- möglichst sportaffin und vielleicht in einem Sportverein aktiv
- interessiert, sich im Rahmen der Freiwilligenarbeit für Geflüchtete, Personen mit Migrationshintergrund und sozial benachteiligten Personen zu engagieren
- in ihrer Stadt oder Gemeinde gut vernetzt und kennen viele Menschen
- motiviert, sich weiterzubilden
- bereit, an einer ganztägigen Schulung durch die Sportjugend Hessen und einem halbtägigen Regionaltreffen teilzunehmen

## **Unterstützung**

(Ehrenamtliche) Sport-Coaches erhalten

- eine Qualifizierung für ihr Aufgabenfeld im Rahmen der oben genannten Schulung
- die Möglichkeit, kostenfrei an ausgewählten Qualifizierungen der Sportjugend Hessen teilzunehmen (z. B. Fortbildungsreihen „In welcher Gesellschaft wollen wir leben“ oder „Geschlecht und Gleichberechtigung im Sport“)
- nach Absprache mit ihrer Stadt oder Gemeinde eine Aufwandsentschädigung, die Fahrtkosten und sonstige Sachkosten einschließt
- Austauschmöglichkeiten mit anderen Sport-Coaches
- Darüber hinaus schließen Sport-Coaches mit der Gemeinde eine schriftliche Vereinbarung, der auch den Versicherungsschutz für ihre Tätigkeit regelt.

## Programm „Sport integriert Hessen“ Beispiele für mögliche Verwendungszwecke

Hinweis: Die Auflistung ist nicht abschließend. Sollten Sie im Einzelfall unsicher sein, ob eine von Ihnen geplante Ausgabe über das Landesprogramm „Sport integriert Hessen“ finanziert werden kann, nehmen Sie bitte im Vorfeld Kontakt zu uns auf oder vermerken Sie dies auf dem Antragsformular. Alle Maßnahmen und Beschaffungen müssen einen eindeutigen Bezug zur integrativen und/oder sozialen Arbeit im Sport haben. Beachten Sie bitte zudem - neben der Förderrichtlinie - die im Bewilligungsbescheid genannten Bestimmungen!

### Ansprechpersonen:

- Frauke Johannes, Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
[Sport-integriert-Hessen@sport.hessen.de](mailto:Sport-integriert-Hessen@sport.hessen.de) , 0611 353 1606
- Volker Rehm, Sportjugend Hessen  
[sport-coach@sportjugend-hessen.de](mailto:sport-coach@sportjugend-hessen.de) , 069 6789 6944

## **1 Aufwandsentschädigung und/oder Personalkosten**

### **1.1 Sport-Coach(es)**

(vgl. Ziffer 3.1.1 und 3.3.1 der Förderrichtlinie)

Für die Aufgabe als Sport-Coach kann pro Person eine Aufwandsentschädigung inkl. Fahrtkosten und anderer Umlagen von jeweils bis zu 250 €/monatlich oder Personalkosten für die Ausübung der Tätigkeit als Sport-Coach gezahlt werden.

Für ein oder mehrere Sport-Coach-Tandems können weitere Fördermittel in Höhe von insgesamt 3.000 € pro Antragsteller beantragt werden (vgl. Pkt. 2.1).

- ! Sport-Coaches sind zur jährlichen Teilnahme an einer speziellen Schulungsmaßnahme der Sportjugend Hessen verpflichtet. Bei Nichtteilnahme behält sich das HMdIS<sup>1</sup> eine Rückforderung des Teil- oder Gesamtbewilligungsbetrags vor.

---

<sup>1</sup> Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

! Aufwandsentschädigung bzw. Personalkosten können nur an die im Antrag und im Bewilligungsbescheid genannten Sport-Coaches/Tandem-Sport-Coaches ausgezahlt werden. Sollte es unterjährig zu einer Änderung kommen, nehmen Sie bitte Kontakt zur Sportjugend Hessen auf.

## 1.2 „Übungsleitervergütung“

(vgl. Ziffer 3.1.2 der Förderrichtlinie)

Personen kann zur Anleitung von integrativen Sportangeboten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils bis zu 250 €/monatlich oder Personalkosten gezahlt werden.

Beispiele:

- Sportkurse und Trainingsangebote für und mit Geflüchteten, Menschen mit Migrationshintergrund sowie sozial benachteiligten Personen (**insbesondere in Sportvereinen**)
- offene Sportgruppen für die Zielgruppen, z. B. „Mitternachtssport“
- eine parallel zum Sportkurs/Trainingsangebot angebotene Kinderbetreuung
- Betreuende von Ausflügen mit Sport- und Bewegungsbezug
- Helferkosten bei interkulturellen Sportfesten

## 1.3 Sachmittel für Sportangebote für und mit Geflüchteten

(gem. Ziffer 3.1.3 der Förderrichtlinie)

- ! Bitte kontaktieren Sie bei Einzelausgaben i.H.v. mehr als 1.000 € (Brutto) vorab die oben genannte Ansprechperson im HMdIS!
- ! Ausgaben für bewegliche Sachen (Sportmaterial und -kleidung) sind auf **20% der bewilligten Fördersumme begrenzt**. In begründeten Ausnahmefällen kann von dem Prozentsatz nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des HMdIS abgewichen werden. Bitte nehmen Sie hierzu vorab Kontakt mit der o.g. Ansprechperson im HMdIS auf.

Beispiele:

- Sportmaterial: Trainingsbekleidung, Sportschuhe, Schutzausrüstung (bspw. Helm, Mundschutz) und Sportgeräte (bspw. Bälle, Schläger), etc.

- Turniere und Wettkämpfe:
  - Kosten als Ausrichter von Turnieren/Wettkämpfen
  - Fahrtkosten zur Teilnahme an Turnieren/Wettkämpfen auswärts
  - Meldegebühren für die Teilnahme von Mannschaften\* an Turnieren  
(Eine Übernahme von Startgebühren für Einzelsportlerinnen und Einzelsportler kann im Rahmen des Programms „Sport für alle Kinder“ bei der Sportjugend Hessen beantragt werden: <https://www.sportjugend-hessen.de/vielfalt-im-sport/sport-fuer-alle-kinder/> )
- Eintrittsgelder und Fahrtkosten für Ausflüge mit vorrangig eigenem Sport- und Bewegungsbezug (z.B. Kletterpark, Soccerhalle)
  - ! Der Besuch einer Sportveranstaltung (z.B. eines Bundesligaspiels) ist nicht zuwendungsfähig!
- Kosten für Sportfeste für und mit Geflüchteten, Menschen mit Migrationshintergrund sowie sozial benachteiligten Personen, z. B. interkulturelle Sportfeste; Kosten für angemietete Sportmobile (z. B. der Sportjugend Hessen oder vergleichbare Angebote)
  - ! Catering und Verpflegungskosten sind nicht zuwendungsfähig!
- Corona-Schutzmaßnahmen: z.B. Desinfektionsmittel, Masken, verpflichtende zugelassene Selbsttests – unter der Voraussetzung eines unmittelbaren Bezugs zu Sportprojekten/-angeboten aus „Sport integriert Hessen“
- Sportangebote in „Coronazeiten“: IT-Ausstattung (Laptop, Kamera, Standardsoftware) - diese muss im Eigentum der Gemeinde bleiben und für den Sport verwendet werden; Inventarisierung
- Landesprogramm in „Coronazeiten“: bei Bedarf Lizenzgebühren für Videokonferenzsystem für den/die Sport-Coach(es) im Jahr 2023, um bspw. Informationsveranstaltungen, Beratungen oder Sportangebote in den Gemeinschaftsunterkünften anzubieten.
  - ! Nicht zuwendungsfähig: Kosten für Apps z.B. zur Trainingsgruppenorganisation; es wird gebeten, entsprechende Tools der Vereine oder kostenlose Angebote zu nutzen

- ! Unbewegliche Sachen für die integrative und soziale Arbeit (z.B. Großsportgeräte wie Tore, Basketballkörbe o.ä.) sind nur in begründeten Ausnahmefällen zuwendungsfähig, nehmen Sie hierzu bitte vorab Kontakt mit der oben genannten Ansprechperson im HMdIS auf!
  
- ! **Transportkosten** zwischen Trainingsstätte und Flüchtlingsunterkunft (gemäß Auslagen (z. B. Busfahrkarte) oder gem. §6 Hessische Reisekostengesetz (u.a. Auto trittiger Grund: 0,35 €/km) sind zuwendungsfähig

## **2 Förderung des ehrenamtlichen Engagements**

### **2.1 Aufwandsentschädigung für Sport-Coach-Tandem**

(gem. Ziffer 3.2.1 der Förderrichtlinie)

Für einen oder mehrere zusätzliche(n) Sport-Coach(es) mit persönlicher Zuwanderungsgeschichte, der/die zusammen mit einem Sport-Coach ohne eigenen Zuwanderungshintergrund die entsprechenden Aufgaben wahrnimmt, kann zusätzlich eine kumulierte Aufwandsentschädigung i.H.v. 3.000 € pro Gemeinde (**Auszahlung an das Sport-Coach Tandem in monatlichen Raten bis zu max.250 €**) beantragt werden.

Diese Fördermittel können ausschließlich für die Aufwandsentschädigung von Sport-Coach-Tandems verwendet werden, eine Projekt-/Maßnahmenförderung ist nicht möglich.

### **2.2 Ausbildungstandems**

(gem. Ziffer 3.2.2a der Förderrichtlinie)

Kosten für Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen aus dem Bereich des organisierten Sports, die mit dem Ziel der Aufnahme einer freiwilligen Tätigkeit in einem Sportverein absolviert werden, sind zuwendungsfähig. Voraussetzung ist, dass die Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahme als Tandem absolviert wird. Ein Tandem setzt sich aus einer Person mit persönlicher Zuwanderungsgeschichte und einer weiteren Person ohne einen solchen Zuwanderungshintergrund zusammen.

Beispiele:

- Übungsleiter-/Trainerscheine der Sportfachverbände
- Schiedsrichter-/Wettkampfrichterprüfungen

### **2.3 Schulungsmaßnahmen**

(gem. Ziffer 3.2.2b der Förderrichtlinie)

Es können Kosten für die Teilnahme an Schulungsmaßnahmen aus dem organisierten Sport mit dem inhaltlichen Schwerpunkt „Sport mit Geflüchteten“ oder „Interkulturelle und soziale Kompetenz für Sportvereine“ übernommen werden. Voraussetzung ist eine nachhaltige Bindung der Teilnehmenden an einen Sportverein, der integrativ und/oder sozial tätig ist oder dies zukünftig plant.

Beispiele:

- Teilnahmegebühren von Personen an diesen Schulungsmaßnahmen
- „In-House-Schulungen“ in Vereinen

### **3 Kosten für Sport-Coach Schulung / Beratung**

(gem. Ziffer 3.1.4 und Ziffer 4.5 der Förderrichtlinie)

Pro teilnehmender Gemeinde (unabhängig von der Anzahl der Sport-Coaches) ist eine Pauschale i.H.v. 250,- Euro an die Sportjugend Hessen für die Organisation und Durchführung der Fortbildungen und regionaler Austauschtreffen der Sport-Coaches zu zahlen.

- ! Die Sportjugend Hessen berät Gemeinden und Sport-Coaches zudem dauerhaft (Telefon/E-Mail) in lokalen integrativen und sozialen Fragen und unterstützt bei Konzeptentwicklungen rund um das Thema „Integration und soziale Arbeit im und durch den Sport“ sowie dem Aufbau regionaler Netzwerkstrukturen in den Sportkreisen.

#### **4 NICHT zuwendungsfähig sind insbesondere:**

(gem. Ziffer 3.3 der Förderrichtlinie)

- Catering- und Verpflegungskosten bei Sportfesten, Turnieren etc.
- Platz- und Hallenmieten
- Kosten für baulichen Maßnahmen
- Übernahme von Mitgliedsbeiträgen
- Individuelle Kursgebühren\*
- Teilnahmegebühren für Ferienspiele oder Sportcamps\* (Helferkosten für Ferienspiele sind möglich)
- Gebühren für Spieler- und Startpässe\*

! Im Rahmen von **Schwimmkursen** werden, im Hinblick auf die besondere Bedeutung von Badeunfällen, Eintrittsgelder für das Schwimmbad bzw. Schwimmbadmieten sowie Übungsleiterkosten des/der Schwimmlehrer/in anerkannt.

#### **Hinweis:**

Für mit \* gekennzeichnete Punkte kann eine Kostenübernahme im Rahmen des Förderprogramms „Sport für alle Kinder“ bei der Sportjugend Hessen beantragt werden.

<https://www.sportjugend-hessen.de/vielfalt-im-sport/sport-fuer-alle-kinder/>

#### **5 Allgemeiner Hinweis**

Die bewilligten Fördermittel für die vier Förderbereiche [„Regelleistungsberechtigte“; „Erstaufnahmeeinrichtung u.a.“; „Sport-Coach-Tandem“ sowie „Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen“] müssen zweckgebunden für den jeweiligen Bereich verwendet werden. Eine Übertragung der jeweiligen Fördermittel ist nicht zulässig. Näheres regelt der entsprechende Bewilligungsbescheid.



## **Sachbericht zum Verwendungsnachweis der Sport-Coaches der Kreisstadt Erbach für das Jahr 2023**

In der Kreisstadt Erbach hat sich über die Jahre hinweg ein Netzwerk entwickelt, das die Themen Integration und Sport aufgreift. Insbesondere im Rahmen einer fest verankerten Schul- und Jugendsozialarbeit finden integrative Angebote statt. Seit vielen Jahren ist die Schul- und Jugendsozialarbeit „Fair Play Partner“ von der Sozialstiftung „Fair Play Hessen“.

Wir, Benjamin Reimer (Sportcoach Erbach) und Mariusz Rutkowski (Sportcoach-Tandem Erbach), freuen uns sehr darüber, dass wir auch in diesem Jahr wieder tolle Maßnahmen zur Gewaltprävention, Fairness und Integration für die Menschen vor Ort anbieten durften. Ein ereignisreiches Jahr liegt hinter uns und wir sind dankbar für bestehende und neu entstandene Kooperationen von denen unsere Zielgruppen stark profitieren.

Wie im Berichtsjahr 2022 entwickelten wir auch für das Jahr 2023 einen Aktionsplan für die Kreisstadt Erbach. Alle geplanten Projekte wurden erfolgreich durchgeführt. Diese wurden zahlreich von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen, Geflüchteten und Menschen mit Migrationshintergrund angenommen und gemeinsam mit unseren Kooperationspartnern, mit tollem Engagement und voller Begeisterung durchgeführt. Die neuen Projekte „Asphaltfieber“, „Rasenfieber“ und „Erlebnis Go Kart Halle“, kamen besonders gut an und sollen in den kommenden Jahren zum festen Bestandteil unseres Aktionsplanes zählen.

Es besteht ein enger Kontakt zu Sportkoordinatoren/Lehrern, Jugendsozialarbeitern, Vereinsvertretern und Betreuern, die mit Kindern und Jugendlichen in Erbach arbeiten. So gelingt es, unsere Angebote schnell und unkompliziert in allen Gesellschaftsschichten präsent zu machen. Hier bildet sich ein immer größer werdendes Netzwerk. Aus diesem Netzwerk heraus wurden Ideensammlungen bezüglich bestehender/neuer Projektideen erstellt, welche in den nächsten Jahren für die Zielgruppe umgesetzt werden sollen. Die Teilnehmer lassen sich durch die einzelnen Projekte wieder mehr für den Sport begeistern. Sie erleben was es heißt Teil einer Gruppe zu sein. Das treibt uns an weiter zu gestalten. Für das Jahr 2024 sind die aufgeführten Projektstage wieder fest eingeplant und sollen in ähnlicher Ausführung verwirklicht werden.

### **In der Chronologie im Jahresverlauf 2023 wurde Folgendes geschafft:**

- Fußball-AG
  - Wöchentliches Fußball Angebot in der Halle.
  - Kauf von Ausrüstung (Sportpullover) für unsere Teilnehmer.  
Zusammenarbeit mit weiterführender Schule und Jugendsozialarbeit.
  
- Straßenfußball für Toleranz
  - Fußball Turniermodus mit Schwerpunkt auf die „Fair Play Regeln“ in der Halle.  
Zusammenarbeit mit weiterführender Schule, Jugendsozialarbeit und der Sportjugend Hessen.
  
- Scooter-Angebot 2023
  - Erwerb eines Scooter- Führerscheins (Kleingruppen- Durchlauf des Scooter- Parcours mit verschiedenen Übungen + einigen Spielen).  
Zusammenarbeit mit weiterführender Schule und Jugendsozialarbeit.

- Integratives Basketballturnier „Asphaltfieber“ 2023
  - Basketball Turniermodus im 3 gegen 3, für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
  - Kauf von Medaillen plus Bezahlung ehrenamtlicher Helfer.  
Zusammenarbeit mit weiterführender Schule, Jugendsozialarbeit und Basketballverein Dragons und der Firma ODWLDR.
  
- Integratives Fußballturnier „Rasenfieber“ 2023
  - Fußball Turniermodus für Kinder und Jugendliche.
  - Kauf von Medaillen plus Bezahlung ehrenamtlicher Helfer.  
Zusammenarbeit mit weiterführender Schule, Jugendsozialarbeit, Fußballschule Rutkowski Training & Coaching, dem ansässigen Fußballverein FSV Erbach und der Firma ODWLDR.
  
- Fußballerlebnistag 2023
  - Besuch einer Soccerhalle in Heidelberg (Turniermodus) + Bundesligaspiel in Sinsheim.
  - Übernahme Miete Soccerhalle und Fahrtkosten.  
Zusammenarbeit mit Schule, Jugendsozialarbeit und Jugendtreff Move.
  
- Ausflug Eissporthalle Frankfurt 2023
  - Besuch der Eissporthalle in Frankfurt.
  - Übernahme Eintrittsgelder aller Teilnehmer.  
Zusammenarbeit mit Jugendsozialarbeit.
  
- Ausflug Trampolinpark Aschaffenburg 2023
  - Besuch der Trampolinhalle in Aschaffenburg.
  - Übernahme Eintrittsgelder aller Teilnehmer.  
Zusammenarbeit mit Jugendsozialarbeit.
  
- Winterolympiade Erbach 2023
  - Kleingruppen- Durchlauf Olympischer Winter-Disziplinen in einer Sporthalle.  
Zusammenarbeit mit weiterführender Schule und Jugendsozialarbeit.
  
- Erlebnis in der Go Kart Halle in Großzimmern 2023
  - Go Kart Rennen in der Halle (Fahrwerk) in Großzimmern.
  - Übernahme Teilnehmerkosten.  
Zusammenarbeit mit Jugendsozialarbeit.
  
- Kooperation und Vernetzung mit lokalen Sport-Coaches, Sportkoordinatoren/Lehrern, Vereinsvertretern/Betreuern und finanziellen Unterstützern.
  - Erstellung Ideensammlung für zukünftige Projekte.
  
- Fortbildung: Schlagfertig und selbstbewusst als Sport-Coach

Erbach, den 08.01.2024

Benjamin Reimer (Sportcoach Kreisstadt Erbach)

Mariusz Rutkowski (Sportcoach-Tandem Kreisstadt Erbach)

# Beschlussvorlage

01.02.2024

## Drucksache VL-163/2023 4. Ergänzung

- öffentlich -

Aktenzeichen:	1.0 UM
Fachbereich:	Zentrale Dienste
Sachbearbeitung:	Ute Marquardt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss für Soziales, Familien und Sport	06.03.2024	vorberatend
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	06.03.2024	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	07.03.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	07.03.2024	beschließend

### Ausbau/Aufstockung der Kindertagesstätte Sonnenschein

#### **Begründung:**

Dem Beschlussvorschlag wurde in der Magistratssitzung am 13.11.2023 zugestimmt. Darüber hinaus wurde die Aufstockung der Kindertagesstätte Sonnenschein im Kita-Workshop am 23. Januar 2024 von den Mandatsträgern priorisiert. Aus diesem Grunde wird die Beratung und Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung vorbereitet.

In der Beschlussvorlage VL-163/2023 1. Ergänzung wird vorgeschlagen, die für den Ausbau der Kindertagesstätte Sonnenschein erforderlichen Mittel in Höhe von 850.000 Euro im Haushalt 2024 einzuplanen.

In der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Soziales, Familien und Sport, des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses und des Haupt- und Finanzausschusses am 02.11.2023 sind verschiedene Alternativen zur hausrechtlichen Abbildung der investiven Auszahlungen für die Maßnahme ergebnisoffen besprochen worden.

Im Nachgang wird folgende Möglichkeit der haushaltsrechtlichen Darstellung der Maßnahme vorgeschlagen:

Im genehmigten Haushalt der Kreisstadt Erbach für das Jahr 2023 ist im Investitionsprogramm unter der Position I-365-0007 mit der Bezeichnung „KiTa-Neubau allgemein“ eine Auszahlung in Höhe von 300.000 € eingeplant. Diese Position wurde von der Stadtverordnetenversammlung mit einem Sperrvermerk versehen.

Mit Aufhebung des Sperrvermerkes und der Konkretisierung der Investitions-Nr. I-365-0007 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung können die im Haushalt 2023 veranschlagten Auszahlungen in Höhe von 300.000 € für den Ausbau Kita Sonnenschein verwendet werden. Darüber hinaus sind über den Haushalt 2024 erforderliche Nachfinanzierungen zu veranschlagen.

Diese Ausschreibung sollte von der Verwaltung bereits vorbereitet werden, um zügig in die Umsetzung gehen zu können. Ziel ist es, bis Ende 2024 die Räume nutzen zu können.

In der gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse wurde außerdem eine konkrete Darstellung der Kosten gefordert. Diese Kostenaufstellung ist dieser Beschlussvorlage beigelegt.

Neben dem Aufwand für den Umbau sind Kosten für die Einrichtung der neuen Räume in Höhe von 109.400 € im Haushalt 2024 einzuplanen.

Eine Aufstockung der Kindertagesstätte im laufenden Betrieb ist durch eine veränderte Wegeföhrung machbar. Die subjektive Belastung für die pädagogischen Fachkräfte und Kinder ernstnehmend, prüft die Verwaltung, ob die Kinder/Gruppen auch auf verschiedene Örtlichkeiten aufgeteilt werden könnten.

**Beschlussvorschlag:**

- 1. Der Sperrvermerk im Haushalt 2023 für die Investitions-Nr. I-365-0007 -KiTa-Neubau allgemein wird aufgehoben.**
- 2. Der Auszahlungsansatz der Investitions-Nr. I-365-0007 in Höhe von 300.000 € wird für den Ausbau der Kita Sonnenschein verwendet.**
- 3. Erforderliche Nachfinanzierungen sind im Investitionsprogramm 2024 zu veranschlagen.**

Dr. Peter Traub  
Bürgermeister

**Anlage(n):**

- (1)Kostenschätzung Kita Sonnenschein - Anlage 1 zu Vorlage VL-163/2023**  
**(2)Baupreisindex/BKI - Anlage 2 - Vorlage VL-163/2023**

Finanzielle Auswirkungen: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Pflichtaufgabe: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Stelle im Stellenplan vorhanden: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Erläuterungen (z.B. Gesamtkosten der Maßnahme, Folgekosten (Pflege, Abschreibungen, Zeitraum etc.), Finanzierungskosten, Einnahmen o.ä.): <b>Siehe Anlage und Begründung zur Vorlage</b>		

## Aufstockung KiTa Sonnenschein

Baupreisindex	2015=100				
03/2023		160,6			
01/2021		120,8			
<b>Faktor Steigerung</b>		<b>1,33</b>			
Fläche		270 m <sup>2</sup>			
			BKI 2021	BKI 2023	
Brutto Grundfläche (BGF)	[m <sup>2</sup> ]		1.890,00 €	2.512,70 €	678.428,64 €
Brutto-Rauminhalt (BRI)	[m <sup>3</sup> ]		500,00 €	664,74 €	493.565,81 €
Nutzeinheit (NE)	[Kind]		17.750,00 €	23.598,10 €	943.923,84 €
					705.306,10 €

### Kostensimulationsmodell Zusammenfassung

KG	Kostengruppen der 1. Ebene	Menge Einh.	KKW €	Kosten €
100	Grundstück	3.383 m <sup>2</sup> GF	0	0,00
200	Vorbereitende Maßnahmen	270 m <sup>2</sup> GF	15	4.050,00
300	Bauwerk - Baukonstruktionen	270 m <sup>2</sup> BGF	1.780	480.643,36
400	Bauwerk - Technische Anlagen	270 m <sup>2</sup> BGF	530	143.223,82
Kosten 2. Ebene	Bauwerk (300 + 400)*	270 m <sup>2</sup> BGF	2.311	623.867,19
500	Außenanlagen und Freiflächen	200 m <sup>2</sup> AF	173	34.566,23
600	Ausstattung und Kunstwerke	270 m <sup>2</sup> BGF	219	59.227,90
700	Baunebenkosten*	270 m <sup>2</sup> BGF	239	64.612,25
800	Finanzierung	270 m <sup>2</sup> BGF		0,00
<b>Gesamtkosten</b>			<b>Σ100 bis 800:</b>	<b>786.323,56</b>

Regionalfaktor (Land- oder Stadtkreis)	<b>1,016</b>	798.904,74
--	--------------	------------

Prognose bis zur Vergabe	1,05%	838.849,97
--------------------------	-------	------------

\* abgemindert, da keine Baugrube oder Fundament nötig ist

Kindergärten,  
nicht unterkellert,  
einfacher Standard

Kostenkennwerte für die Kosten des Bauwerks (Kostengruppen 300+400 nach DIN 276)



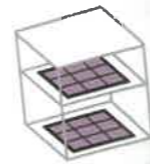
**BRI 425 €/m³**  
von 345 €/m³  
bis 500 €/m³



**BGF 1.580 €/m²**  
von 1.270 €/m²  
bis 1.890 €/m²



**NUF 2.290 €/m²**  
von 1.780 €/m²  
bis 2.810 €/m²



**NE 14.890 €/NE**  
von 11.900 €/NE  
bis 17.750 €/NE  
NE: Kinder

Objektbeispiele



4400-0090



4400-0097



4400-0296



4400-0297



4400-0135

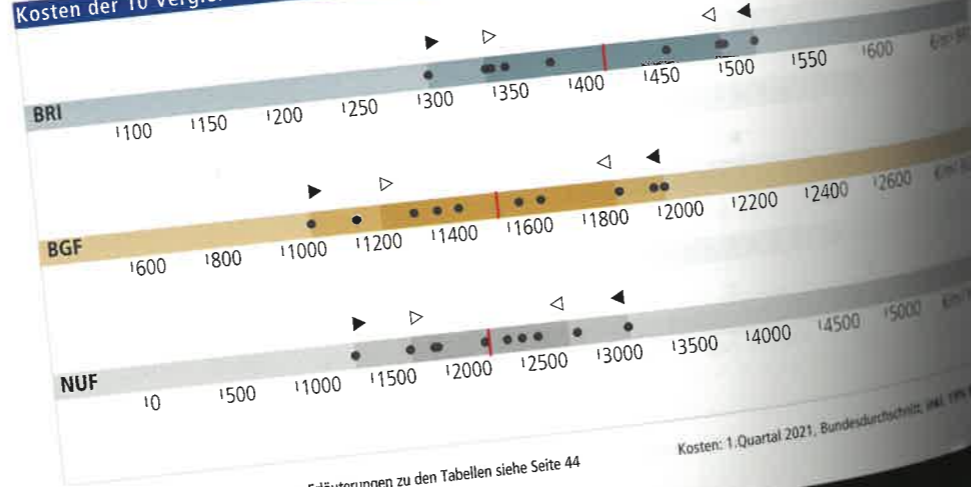


4400-0218

Seiten 238 bis 240

Kosten der 10 Vergleichsobjekte

- KKW
- ▶ min
- ▷ von
- ▬ Mittelwert
- ◁ bis
- ◀ max



© BKI Baukosteninformationszentrum; Erläuterungen zu den Tabellen siehe Seite 44

Kosten: 1. Quartal 2021, Bundesdurchschnitt, inkl. 19% MwSt.

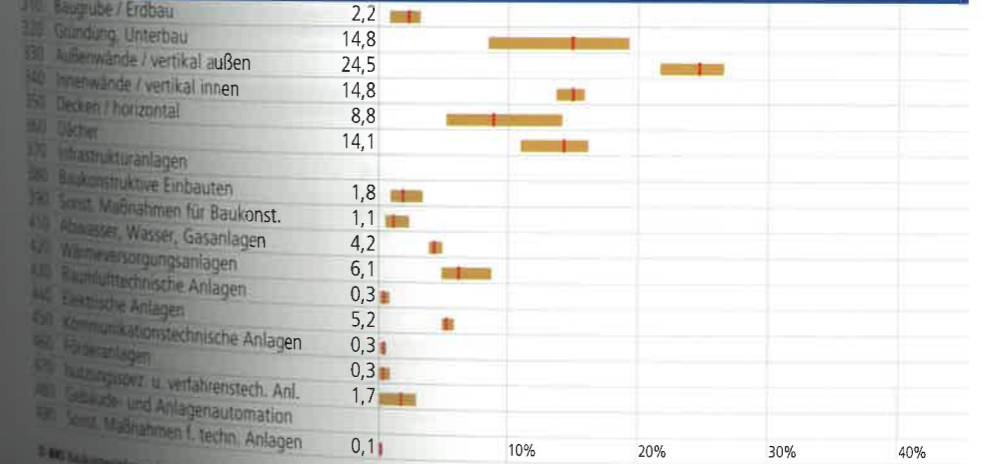
Kostenkennwerte für die Kostengruppen der 1. und 2. Ebene DIN 276

KG	Kostengruppen der 1. Ebene	Einheit	▷	€/Einheit	◁	▷	% an 300+400	◁
100	Grundstück	m² GF	-	-	-	-	-	-
200	Vorbereitende Maßnahmen	m² GF	11	13	15	1,3	3,6	4,4
300	Bauwerk - Baukonstruktionen	m² BGF	1.030	1.278	1.526	76,2	81,2	85,5
400	Bauwerk - Technische Anlagen	m² BGF	202	299	399	14,5	18,8	23,8
	Bauwerk (300+400)	m² BGF	1.270	1.576	1.889		100,0	
500	Außenanlagen und Freiflächen	m² AF	73	110	130	9,8	16,9	27,4
600	Ausstattung und Kunstwerke	m² BGF	13	92	165	0,7	6,2	10,5
700	Baunebenkosten*	m² BGF	331	370	408	21,2	23,6	26,1
800	Finanzierung	m² BGF	-	-	-	-	-	-

\* Auf Grundlage der HOAI 2021 berechnete Werte nach §§ 35, 52, 56. Weitere Informationen siehe Seite 48

KG	Kostengruppen der 2. Ebene	Einheit	▷	€/Einheit	◁	▷	% an 1. Ebene	◁
310	Baugrube / Erdbau	m³ BGI	30	50	89	1,0	2,8	3,8
320	Gründung, Unterbau	m² GRF	247	281	298	10,3	18,0	23,0
330	Außenwände / vertikal außen	m² AWF	414	496	553	25,8	30,0	32,4
340	Innenwände / vertikal innen	m² IWF	252	293	317	16,9	18,1	18,9
350	Decken / horizontal	m² DEF	556	656	855	6,3	10,8	17,2
360	Dächer	m² DAF	232	255	302	13,4	17,3	19,3
370	Infrastrukturanlagen		-	-	-	-	-	-
380	Baukonstruktive Einbauten	m² BGF	14	26	44	1,1	2,2	3,9
390	Sonst. Maßnahmen für Baukonst.	m² BGF	7	17	37	0,6	1,3	2,8
	Bauwerk Baukonstruktionen	m² BGF					100,0	
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen	m² BGF	56	62	65	20,3	23,3	28,9
420	Wärmeversorgungsanlagen	m² BGF	72	91	127	27,2	33,2	44,5
430	Raumlufttechnische Anlagen	m² BGF	4	7	10	0,5	1,9	4,4
440	Elektrische Anlagen	m² BGF	72	77	80	25,7	28,6	34,4
450	Kommunikationstechnische Anlagen	m² BGF	1	5	7	0,5	1,8	2,5
460	Förderanlagen	m² BGF	-	13	-	-	1,4	-
470	Nutzungsspez. u. verfahrenstech. Anl.	m² BGF	26	39	53	0,0	8,8	14,8
480	Gebäude- und Anlagenautomation	m² BGF	-	-	-	-	-	-
490	Sonst. Maßnahmen f. techn. Anlagen	m² BGF	-	2	-	-	0,3	-
	Bauwerk Technische Anlagen	m² BGF					100,0	

Prozentanteile der Kosten der 2. Ebene an den Kosten des Bauwerks nach DIN 276 (Von-, Mittel-, Bis-Werte)



© BKI Baukosteninformationszentrum; Erläuterungen zu den Tabellen siehe Seite 46 und 48

Kosten: 1. Quartal 2021, Bundesdurchschnitt, inkl. 19% MwSt.